



Pfälzische Rechtsanwaltskammer  
Zweibrücken

## Kammer-Rundschreiben 7/2021

Zweibrücken, den 8. Oktober 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das nachfolgende Kammer-Rundschreiben 7/2021 finden Sie auch als PDF-Datei auf unserer Homepage unter [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de).

### **I. Geldwäschegesetz**

#### Neue Meldepflichten für Rechtsanwaltsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften

Am 30.06.2021 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2083) das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz verkündet. Dieses Gesetz ist am 01.08.2021 in Kraft getreten und hat unter anderen zu Änderungen im Geldwäschegesetz bezüglich des Transparenzregisters geführt.

Bis zum Inkrafttreten vorstehenden Gesetzes waren im Transparenzregister selbst keine Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten enthalten. Vielmehr hat das Transparenzregister auf die in den jeweiligen Registern (Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister) vorgenommenen Eintragungen verwiesen. Das Transparenzregister - und Finanzinformationsgesetz gestaltet das Transparenzregister nun aber in ein Vollregister um. Die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten werden deshalb direkt über das Transparenzregister abgerufen werden können.

Die bisherige Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG gilt seit dem 01.08.2021 nicht mehr. Es besteht nun eine Obliegenheit für alle betroffenen Gesellschaften und juristischen Personen des Privatrechtes, den oder die wirtschaftlich Berechtigten nach entsprechender Ermittlung gegenüber dem Transparenzregister mitzuteilen.



## Kammer-Rundschreiben 7/2021

§ 59 Abs. 8 GwG regelt folgende Übergangsvorschriften:

„(8) Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Absatz 1, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister am 31. Juli 2021 nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 20 Absatz 2 als erfüllt galt, haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben,

1. sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2022,
2. sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30. Juni 2022,
3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022

der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.“

### **II. Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht ist am 01.10.2021 in Kraft getreten. Das Gesetz soll eine Verbesserung des Schutzes von Verbrauchern vor unverhältnismäßigen Inkassokosten erreichen. Es gilt nicht nur für Inkassodienstleister, sondern auch für von Rechtsanwälten erbrachte Inkassodienstleistungen.

Das Gesetz führt zu zahlreichen Änderungen im RDG, im RVG und in der BRAO.

Exemplarisch werden nachstehend einzelne Regelungen dargestellt.



## Kammer-Rundschreiben 7/2021

### 1) Rechtsdienstleistungsgesetz

#### § 13 b RDG - Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleister:

Künftig kann ein Gläubiger die Kosten, die ihm ein Inkassodienstleister für seine Tätigkeit berechnet hat, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach dem RVG zustehen würde.

Die Erstattung der Vergütung von Inkassodienstleistern für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren bemisst sich nach § 788 ZPO.

#### § 13 c RDG – Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern:

Wenn ein Gläubiger mit der Einziehung der Forderung sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt beauftragt hat, kann er die ihm dadurch entstehenden Kosten nur bis zu der Höhe als Schaden ersetzt verlangen, wie sie entstanden wären, wenn er nur einen Rechtsanwalt beauftragt hätte. Diese Regelung gilt sowohl für alle außergerichtlichen als auch gerichtlichen Aufträge. Allerdings gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn der Schuldner die Forderung erst nach der Beauftragung eines Inkassodienstleiters bestritten hat und es deshalb durch das Bestreiten zur Beauftragung eines Rechtsanwaltes worden ist.

### 2) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

§ 13 Abs. 2 RVG regelt nun, dass bei einer Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, die Gebühr abweichend von § Abs. 1 Satz 1 bei einem Gegenstandswert bis 50,00 Euro nur 30,00 Euro beträgt.

#### § 31 b RVG:

Wenn der Gegenstand der Einigung eine Zahlungsvereinbarung ist, beträgt der Gegenstandswert 50 % des Anspruches.



## Kammer-Rundschreiben 7/2021

Außerdem wird Nr. 1000 VV RVG der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) geändert. Hiernach beträgt die Einigungsgebühr nach § 13 RVG für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, 1,5 und die Einigungsgebühr nach § 13 RVG für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den die Erfüllung des Anspruches geregelt wird, bei gleichzeitigen vorläufigem Verzicht auf seine gerichtliche Geltendmachung oder wenn bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, bei gleichzeitigen vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (Zahlungsvereinbarung) 0,7.

In Nr. 2300 VV RVG findet sich nunmehr die Regelung, dass, wenn Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung ist, die eine unbestrittene Forderung betrifft, eine Gebühr von mehr 0,9 nur gefordert werden kann, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. In einfachen Fällen kann nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird. Der Gebührensatz beträgt höchstens 1,3.

### 3) Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 43 d der Bundesrechtsanwaltsordnung lautet nun wie folgt:

„Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

(1) Der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringt, muss mit der ersten Geltendmachung einer Forderung gegenüber einer Privatperson folgende Informationen klar und verständlich in Textform übermitteln:

1. den Namen oder die Firma des Auftraggebers sowie dessen Anschrift, sofern nicht dargelegt wird, dass durch die Angabe der Anschrift überwiegende schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt würden,



## Kammer-Rundschreiben 7/2021

2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, bei unerlaubten Handlungen unter Darlegung der Art und des Datums der Handlung,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, auf Grund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit den Inkassokosten Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann,
7. wenn die Anschrift der Privatperson nicht vom Gläubiger mitgeteilt, sondern anderweitig ermittelt wurde, einen Hinweis hierauf sowie darauf, wie eventuell aufgetretene Fehler geltend gemacht werden können,
8. Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer.

(2) Auf eine entsprechende Anfrage einer Privatperson hat der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt die folgenden ergänzenden Informationen unverzüglich in Textform mitzuteilen:

1. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
2. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.



## Kammer-Rundschreiben 7/2021

(3) Beabsichtigt der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt, mit einer Privatperson eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen, so hat er sie zuvor in Textform auf die dadurch entstehenden Kosten hinzuweisen.

(4) Fordert der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt eine Privatperson zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses auf, so hat er sie mit der Aufforderung nach Maßgabe des Satzes 2 in Textform darauf hinzuweisen, dass sie durch das Schuldanerkenntnis in der Regel die Möglichkeit verliert, solche Einwendungen und Einreden gegen die anerkannte Forderung geltend zu machen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Schuldanerkenntnisses begründet waren. Der Hinweis muss

1. deutlich machen, welche Teile der Forderung vom Schuldanerkenntnis erfasst werden, und
2. typische Beispiele von Einwendungen und Einreden benennen, die nicht mehr geltend gemacht werden können, wie das Nichtbestehen oder die Erfüllung oder die Verjährung der anerkannten Forderung.

(5) Privatperson im Sinne dieser Vorschrift ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.“

**§ 43 d Abs. 1 Nr. 8 BRAO verlangt, dass der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt auf die elektronische Erreichbarkeit der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer hinweist.**

Die Kammer hat für die Erfüllung dieses Hinweises folgende E-Mail-Adresse eingerichtet: [aufsicht@rak-zw.de](mailto:aufsicht@rak-zw.de).

**Bitte verwenden Sie diese E-Mail-Adresse im Rahmen der Angabe der elektronischen Erreichbarkeit der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken als der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde.**



## Kammer-Rundschreiben 7/2021

### **III. Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt**

Ebenfalls am 01.10.2021 ist das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt in Kraft getreten. Auch dieses Gesetz führt zu Änderungen im RVG.

§ 4 RVG regelt, in welchen Fällen die gesetzliche Vergütung unterschritten oder wann auf sie komplett verzichtet werden kann:

#### § 4 RVG Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung

(1) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. Ist Gegenstand der außergerichtlichen Angelegenheit eine Inkassodienstleistung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) oder liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, gilt Satz 2 nicht und kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten. § 9 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.

(2) Ist Gegenstand der Angelegenheit eine Inkassodienstleistung in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren, kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden oder kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten.

Außerdem regelt § 4 a Abs. 1 RVG nun, dass ein Erfolgshonorar im Sinne von § 49 b Abs. 2 Satz 1 BRAO nur vereinbart werden darf, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000,00 Euro bezieht, eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren erbracht wird oder der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten werden würde.



## Kammer-Rundschreiben 7/2021

Die Vereinbarung eines vorstehend beschriebenen Erfolgshonorars ist aber unzulässig, soweit sich der Auftrag auf eine unpfändbare Forderung bezieht.

Für die Beurteilung, ob der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgesehen hätte, bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.

Abgesehen von den in § 4 a Abs. 1 RVG geregelten Ausnahmen darf nur vereinbart werden, dass für den Fall des Misserfolgs keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

Eine Vereinbarung über das Erfolgshonorar muss die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll, die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll, die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, und im Fall des § 4 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RVG die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, enthalten.

### **IV. Ausbildungsbörse**

Derzeit arbeitet die Geschäftsstelle der Kammer an der Neugestaltung der Homepage. Die neue Homepage soll zum Jahreswechsel online gestellt werden und unter dem Menüpunkt „Ausbildung“ eine Ausbildungs- und Praktikantenbörse enthalten. In dieser Börse sollen die Kontaktdaten von Kanzleien veröffentlicht werden, die Ausbildungsplätze und/oder Praktikumsplätze anbieten. Außerdem sollen Schulen, Arbeitsagenturen und Jobcenter über dieses Angebot informiert werden, damit sie Interessierte auf die Ausbildungsbörse hinweisen können.



Pfälzische Rechtsanwaltskammer  
Zweibrücken

## Kammer-Rundschreiben 7/2021

Sollten Sie Interesse an der Aufnahme Ihrer Kontaktdaten in die Ausbildungsbörse haben, senden Sie bitte das angehängte Formular ausgefüllt an die Kammer zurück.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

JR Dr. Seither  
Präsident

**Impressum:**

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch ihren Präsidenten  
Adresse: Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken  
Telefon: 06332/8003-0, Telefax: 06332/800319  
E-Mail: [zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de), Internet: [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de)

**Redaktion:** Rechtsanwältin Dunja Jahnke, Geschäftsführerin

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Rundschreiben vorrangig die männliche Form. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter und alle Geschlechtsidentitäten.